

**Fachbereich III**  
**Fachdienst 42**  
**Hilfe in besonderen Lebenslagen**  
**und soziale Förderung**

---

**Kriterien für die Vergabe von städtischen Zuwendungen für die Integration von MigrantInnen**

Die Vorgaben der „Dienstanweisung der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 22.9.2003 sind zu beachten.

Zusätzlich gilt:

1.

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte, die den „Handlungsempfehlungen für die Integration“ entsprechen. Vorrang haben innovative und neue Maßnahmen. Maßnahmen mit längerer Laufzeit als 1 Jahr werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bezuschusst.

2.

Projekte der Sprachförderung für Kinder und Jugendliche haben Priorität.

3.

Nicht bezuschusst wird der Kauf von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, die auch für andere Zwecke als Projekte der Integration nutzbar wären.

4.

Antragsteller müssen einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Eigenanteil einbringen.

5.

Weitere Möglichkeiten einer Bezuschussung durch andere Stellen (Drittmittel) sollen vom Antragsteller geprüft worden sein.

6.

Honorar für Kinderbetreuung wird auf maximal 5 € pro Stunde begrenzt, Honorar für Kursleitungen auf maximal 12,50 €.

7.

Nur Zuschussanträge für Projekte, die der Runde Tisch für Integration als förderungswürdig einstuft, werden dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

8.

Kooperationsprojekte werden bevorzugt berücksichtigt.